



# Derzeit gültige Corona-Verordnung

➤ vom 10.05. bis 30.05.2021

## §9 Gastronomie

■ Öffnung der Außenbereiche wieder möglich für Gastronomie mit einem Speisenangebot

### ■ Voraussetzungen

-Abstandsregelungen, Hygienekonzepte, Negativtest der Gäste, MNB solange der Gast nicht sitzt, Datenerhebung und Dokumentation (analog und digital möglich)

-Sperrzeit von 23 Uhr bis 6 Uhr am nächsten Morgen

Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

(1) 1 Jede Person darf sich

-nur Personen des eigenen Haushaltes und höchstens 2 weiteren Person eines weiteren Haushaltes aufhalten (wobei Kinder unter 14 Jahren nicht mitzählen)

-4 bei einer Inzidenz unter 35 kann der LK durch Allgemeinverfügung eine Zusammenkunft von 10 Personen aus max. 3 Haushalten zulassen (Voraussetzung: gleicher LK)

## **Datenerhebung und Registrierung**

■ Luca App die papierlose Registrierungen in digitaler Form

■ für diejenigen, die bei der Papierform bleiben wollen, haben wir eine Vorlage zum Ausdrucken entwickelt

## §5a Testung

- PCR-Test, PoC-Antigen-Test (Schnelltest) und Selbsttests sind möglich (nicht älter als 24 Stunden)
- PCR-Test und PoC-Test von geschultem Personal
- Selbsttest der Gäste unter Aufsicht (Unternehmer oder ein Mitarbeiter)
- bei PCR-Test und PoC-Test bringt der Gast die Bescheinigung mit
- bei Selbsttest bestätigt das Unternehmen

## Ausnahmen zur Testung

- Kinder unter 14 Jahren
- durchgeimpfte Personen = 2x geimpft plus 14 Tage
- Genesende = positiver PCR-Test und Schreiben mit Beendigung der Quarantäne (max. 6 Monate alt)